

Berlin, 10.Juli 2024

Per E-Mail: Revision der Regelungen für die Probenahme & Analytik von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs zur Untersuchung auf Pestizidrückstände

Sehr geehrte...

zunächst möchten wir, der DER AGRARHANDEL e.V. (DAH), der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) und der Grofor e.V., Ihnen für die Möglichkeit danken, uns zu dem nachfolgenden Verordnungsentwurf äußern und die Bedenken unserer Mitglieder zum Ausdruck bringen zu können.

Am 22./23. April 2024 tagte der Ständige Kommissionsausschuss „Pesticide Residues“ (SCoPAFF). Hierbei wurde eine Neuregelung für die Probenahme & Analytik von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs zur Untersuchung auf Pestizidrückstände (Vorhaben PLAN/2023/636) und eine Erweiterung der Anforderungen auf die Eigenkontrollen der Lebensmittelindustrie diskutiert.

Die Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft als Inverkehrbringer von Konsumwaren für den Verzehr steht in der Pflicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und nimmt diese verantwortungsbewusst wahr. Auf allen Stufen der Verarbeitung durch die Akteure der Lebensmittelwirtschaft gehört eine repräsentative Probenahme zum Tagesgeschäft, die eine realisierbare Praxis und maximal mögliche Repräsentanz vereint. Sie ist eingespielt, auf die Ware, Erfahrung und den Ursprung abgestimmt (anders als amtliche Kontrollen) und fundamentaler Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems unserer Mitglieder. Ebenso wie in unserer Stellungnahme zu den Anforderungen an Eigenkontrollen bezüglich der Probenahme und Analytik zur Kontrolle von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln vom 14.03.2024 lehnen wir als Verbände daher einen Eingriff einer europäischen Verordnung in die bisher funktionsfähige europäische Lebensmittelkette über alle Stufen nachdrücklich ab.

Wir hinterfragen die Intention, eine gut eingespielte Praxis entlang der gesamten Wertschöpfung anzuzweifeln. Insofern haben wir einige Argumente unseren bisherigen Stellungnahmen entlehnt, da sie auch hinsichtlich dieses Verordnungsentwürfen uneingeschränkt Gültigkeit besitzen.

Trotz unserer generellen Ablehnung des Vorhabens möchten wir darüber hinaus zu einigen unserer Auffassung nach kritischen Aspekten des Verordnungsentwurfes zusätzlich inhaltlich Stellung nehmen.

Allgemein:

Die Kausalität zwischen Probenahme und Analytik ist nicht gegeben. Wir fordern eine klare Trennung den Anforderungen an die Probenahme von der Anwendung der analytischen Messunsicherheit. Nachweislich hat die Probenahme den größten Einfluss auf das Endergebnis und in diesem Zusammenhang ist die Komponente der Analytik vernachlässigbar. Zudem existiert weder in der Richtlinie 2002/63/EG, noch in dem aktuellen Verordnungsvorschlag eine Verknüpfung zwischen diesen beiden Komponenten und vor diesem Hintergrund sollten die Anforderungen an die Probenahme streng von der analytischen Komponente getrennt werden. Letztere spielt im Gegensatz zur Probenahme bei der Variabilität der Ergebnisse ohnehin eine deutlich untergeordnete Rolle.

Speziell:

Punkt 1: Die Verordnung definiert allgemein verschiedene Vorgehensweisen der Probenahme für unterschiedliche Produktgruppen, ohne jedoch die notwendige Orientierung zu geben, welche Produktgruppen für welche Art der Beprobung vorgesehen sind.

Position der Verbände: Für uns als Interessenvertretung des privaten und genossenschaftlichen Agrarhandels mit Primärprodukten stellt sich die Frage, welche Probenahmenvorgaben für Getreide und ähnliche Lebensmittelrohstoffe gelten sollen. Tabelle 3 gibt die Möglichkeit, nach homogenen oder weniger homogenen Produkten zu unterscheiden. Dies ist sehr wenig konkret und lässt viel Spielraum zur Einordnung verschiedener Produkte und Rohstoffe. Ferner geht aus dem Verordnungsentwurf nicht klar hervor, ob Tabelle 3 für die Beprobung von Getreide überhaupt anwendbar ist oder ob für diese Produktgruppe Tabelle 4 maßgeblich ist. Dies würde hinsichtlich der Art der Beprobung einen deutlichen Unterschied bedeuten. Hier fordern wir eine entsprechende Schärfung und exemplarische Benennung der unter die verschiedenen Beprobungsmuster fallenden Produktgruppen, um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Punkt 2: Bisher waren die Anforderungen für die Probenahme und Analyse hinsichtlich Pflanzenschutzmittelrückständen in der Richtlinie 2002/63/EG festgelegt, welche nun durch einen neuen EU-Rechtsrahmen mit Gültigkeit für alle Wirtschaftsbeteiligten abgelöst werden soll. Grundlage hierfür ist die Annahme, dass die Probenahmeanforderungen nicht mehr dem Stand der aktuellen Erkenntnisse entsprechen. Daher sollen nun die Vorgaben des „*Guidance Document on Analytical Quality Control and Validation Procedures for pesticide residues analysis in food and feed*“ in die neue Verordnung aufgenommen werden.

Position der Verbände: Wir lehnen den Bezug auf das Guidance-Dokument ab, da dieses allein durch die EU-Kommission geändert werden kann. Vielmehr sollten aus Legitimitätsgesichtspunkten alle Vorgaben direkt in der Verordnung geregelt werden. Denn etwaige Änderungen haben unmittelbaren Einfluss auf die Probenahme und Analytik, was die Planungssicherheit der Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen könnte. Inhaltliche Vorgaben dürfen nicht nur durch die Kommission geändert werden. Des Weiteren ist das Guidance Dokument selbst nicht rechtsverbindlich, so dass es infolge der fehlenden Verbindlichkeit zu unterschiedlichem Umgang in den Mitgliedsstaaten mit den Vorgaben kommen kann.

Punkt 3: Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die amtlichen Probenahmevergaben zukünftig ebenfalls für alle Lebensmittelunternehmer entlang der Kette verbindlich gelten sollen, solange die Unternehmen kein eigenes Verfahren vorweisen können, welches nachweislich gleichwertig ist.

Position der Verbände: Der Nachweis, dass betriebsinterne Probenahmepraktiken den amtlichen gleichgestellt sind, ist auf Basis der aktuell verfügbaren Informationen kaum zu erbringen. Konkrete Daten zu Kenngrößen wie Standardabweichungen oder Messunsicherheit sind nicht transparent verfügbar, um eine Gleichwertigkeit objektiv nachzuweisen. Um hier einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, der für die Wirtschaftsbeteiligten nachvollziehbar ist, müssen zunächst die Grundlagen bzw. Kriterien der Beurteilung nachvollziehbar vorliegen. Zu bedenken ist hierbei zudem, dass – im Gegensatz zu Mykotoxinen beispielsweise – eine deutlich höhere Homogenität vorliegt und der Probenzug in einer Charge bei einer adäquaten Menge an Material kaum signifikante Unterschiede erwarten lässt. Es ist davon auszugehen, dass eine überwiegende Zahl der Lebensmittelunternehmen eine entsprechend gute Praxis bereits anwendet. Eine Objektivierung ist jedoch nicht möglich. Die Anwendung der Probenahme gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf stellt den Erfassungs- und Landhandel während der laufenden Ernteroutine vor unlösbare Herausforderungen und hat massiven Einfluss auf die Personalkosten und Lagerkapazitäten, da das

vorgeschlagene ProbenahmeprocEDURE die zeitlichen Abläufe der Nachfolgenden Kette signifikant negativ beeinflussen wird.

Sollte dennoch eine Entscheidung zugunsten einer Probenahmevergabe getroffen werden, so ist sicherzustellen, dass alle bisher zur Verfügung stehenden Probenahmeprotokolle (z.B. GAFTA, ISO etc.) automatisch als den amtlichen Methoden gleichwertig anerkannt werden, um den europäischen Binnenhandel nicht durch eine Diskrepanz dieser Vorgaben zu stören und doppelte Probenahmen zu vermeiden. Ferner muss eine orientierende Probenahme von Eigenkontrollen der Betriebe möglich bleiben.

Punkt 4: Die Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit bleibt weiterhin möglich, jedoch sind auch hier Änderungen geplant: So soll es zukünftig möglich sein, eine erweiterte Messunsicherheit unterhalb von 50% anzugeben, wenn nach Auffassung der Risikobewerter (*risk evaluators*) ein gesundheitliches Risiko vorliegt.

Position der Verbände: Diese Anforderung lässt sich keinesfalls auf die Privatwirtschaft anwenden. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang, welche Qualifikation und Position die genannten Risikobewerter aufweisen müssen, um eine derartige Funktion wahrzunehmen. Da vor dem Hintergrund des Gerichtsurteils des Oberverwaltungsgerichtes Karlsruhe zur Labormeldepflicht vom 14.12.2023 Handelslabore die Verkehrsfähigkeit einer Ware nicht abschließend bewerten dürfen, muss eine klare Definition des Begriffes hinsichtlich der Zuständigkeiten erfolgen. Unabhängig davon führt eine unterschiedliche Auslegung der Begründung des Ansetzens einer niedrigeren Messunsicherheit als 50% führt zwangsläufig zu einer deutlichen Erschwerung hinsichtlich einer einheitlichen Konformitätsbewertung. Somit müssen klare Kriterien für das Vorliegen eines gesundheitlichen Risikos definiert werden. Hier erwarten wir, insbesondere vor dem Hintergrund der Labormeldepflicht gemäß §44 LFGB klare Kriterien und Definitionen, um Verwerfungen in der gesamten Kette zu verhindern und einen deutschen Wettbewerbsnachteil durch diese nationale Gesetzgebung zu vermeiden.

Punkt 5: Abschließend möchten wir in Frage stellen, ob diese Vorgaben auch für Probenahmen in Drittländern umsetzbar sind. Eine Kontrolle des Probenzugs in Drittländern kann durch die importierenden Unternehmen ohne Präsenz nicht sichergestellt und daher die Unbedenklichkeit der Ware erst durch einen nach dem Import durchgeführten Probenzug festgestellt werden, was zu steigenden Meldungen, einem massiven bürokratischen Mehraufwand und schließlich zur Vernichtung der Lebensmittel führen könnte. Insofern

fordern wir, dass die Vorgaben des geplanten Verordnungsentwurfes für Probenzüge in Drittländern nicht verbindlich sind.

Wir gehen davon aus, dass der Ansatz des Vorhabens die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist. Dieses Ziel teilen DER AGRARHANDEL e.V., der Deutsche Raiffeisenverband e.V. und der Grofor e.V. uneingeschränkt. Jedoch muss auch hier eine Balance zwischen Verbraucherschutz und Umsetzbarkeit entlang der Kette erkennbar sein. Eine pauschale Einführung eines solchen Vorhabens hätte jedoch negativen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Lieferketten, welcher kaum im Verhältnis zu einer Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes steht. **Insofern lehnen wir die Ausweitung der Probenahmenvorgaben gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf die Eigenkontrollen der Wirtschaft entschieden ab.**

Für Ihre Unterstützung in diesem Vorhaben danken wir Ihnen vorab vielmals. Gern stehen wir Ihnen für die weitere Erörterung des Themas in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen